

1983

Ausgegeben zu Bonn am 10. März 1983

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 83	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Überwachung der festgesetzten Entgelte für Verkehrsleistungen und die Erhebung von Beiträgen in der Binnenschifffahrt 9500-4-5	225
3. 3. 83	Verordnung über die Gewährung von Abwrackprämien in der Binnenschifffahrt neu: 9500-4-10; 9500-4-9	226
3. 3. 83	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftfahrtpersonal 96-1-18	232
23. 2. 83	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zum Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen) 1104-5	245
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	246

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Überwachung der festgesetzten Entgelte
für Verkehrsleistungen
und die Erhebung von Beiträgen in der Binnenschifffahrt**

Vom 3. März 1983

Auf Grund des § 32 a Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65) wird verordnet:

Artikel 1

§ 8 der Verordnung über die Überwachung der festgesetzten Entgelte für Verkehrsleistungen und die Erhebung von Beiträgen in der Binnenschifffahrt vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 19), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Februar 1982 (BGBl. I S. 181) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Die Höhe der Beiträge nach § 32 a Abs. 2 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr beträgt 1 vom Hundert.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Bonn, den 3. März 1983

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

**Verordnung
über die Gewährung von Abwrackprämien in der Binnenschifffahrt
Vom 3. März 1983**

Auf Grund des § 32 a Abs. 1 und 4 Nr. 1, 2, 5 und 6 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65), von denen Absatz 1 und Abs. 4 Nr. 1, 2 durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 822) geändert worden sind, wird verordnet:

§ 1

(1) Prämien werden nur an Schifffahrttreibende für das Abwracken solcher Schiffe gewährt, für die der Nachweis geführt wird, daß sie entweder

1. in den beiden Kalenderjahren 1979 und 1980 während je 155 Betriebstagen zwischen deutschen Lade- und Löschplätzen zu Verkehrsleistungen im Sinne des § 21 Abs. 1 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr oder zu gleichartigen Leistungen im Sinne der §§ 2 Nr. 7 und 16 des Hamburgischen Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 177) verwendet worden sind, oder
2. während der der Antragstellung unmittelbar vorausgegangenen fünf Kalenderjahre in einem Binnenschiffsregister im Geltungsbereich des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr eingetragen waren und

daß außerdem am 1. Januar des Kalenderjahres der Antragstellung die Ersteintragung in ein Binnenschiffsregister

bei Güterschiffen – ausgenommen Tankschiffen – mindestens 20 Jahre,

bei Schleppern und Tankschiffen mindestens 12 Jahre

zurückliegt.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 ist der zusätzliche Nachweis zu erbringen, daß die Schiffe in einem dieser fünf Kalenderjahre mindestens während 155 Betriebstagen in der gewerblichen Schifffahrt zu Verkehrsleistungen verwendet worden sind. Für Fahrzeuge der Hamburger Hafenschifffahrt unter 330 Tonnen Tragfähigkeit, die ausschließlich im Hamburger Hafen eingesetzt werden, reicht es aus, wenn für zwei Kalenderjahre der zusätzliche Nachweis von je 85 Einsatztagen geführt wird; als Einsatztage gelten Beförderungszeiten im Sinne der Verordnung über Entgelte der Hafenschifffahrt vom 20. September 1982 (Amtlicher Anzeiger – Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes Nr. 181 S. 1673).

(2) Prämien werden außerdem nur dann gewährt, wenn der Tag des Beginns der Abwrackung eines Schiffes und die Anschrift des mit der Abwrackung beauftrag-

ten Unternehmens der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West mindestens vier Wochen vor Beginn der Abwrackung angezeigt worden ist. Eine Kontrolle des Abwrackvorganges wird von der zuständigen Behörde der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung durchgeführt.

(3) Abwrackung ist die vollständige Verschrottung des Schiffskaskos. Teile des Schiffskaskos dürfen nicht wieder zum Bau von Schiffen verwendbar sein.

(4) Für Schiffe, die infolge Havarie- oder sonstiger Schadensfälle nicht mehr reparaturwürdig sind und abgewrackt werden, wird keine Prämie gewährt.

§ 2

(1) Die Höhe der Prämie ergibt sich je nach Tragfähigkeit des Güterschiffes aus nachstehender Tabelle

Tragfähigkeit in Tonnen	Deutsche Mark je Tonne	
	für Tank- schiffe	für Trocken- güterschiffe
Stufe 1 bis 150	74,70	186,75
Stufe 2 über 150 bis 200	64,00	160,00
Stufe 3 über 200 bis 350	53,30	133,25
Stufe 4 über 350 bis 500	48,00	120,00
Stufe 5 über 500 bis 750	42,70	106,75
Stufe 6 über 750	37,30	93,25

Für Tankschiffe wird zu diesen Sätzen ein Zuschlag von 90,- Deutsche Mark je angefangene Tonne gewährt. Für Motorgüterschiffe einschließlich Motortankschiffe werden zusätzlich 45,30 Deutsche Mark je Kilowatt (33,30 Deutsche Mark je PS) gewährt. Liegt die sich danach für das Abwracken eines Güterschiffes ergebende Prämie unter dem Höchstbetrag der vorausgehenden Stufe, so erhöht sich die Prämie auf diesen Höchstbetrag.

(2) Die Prämie für Schlepper und Schubboote beträgt einheitlich 283,25 Deutsche Mark je Kilowatt (208,25 Deutsche Mark je PS).

(3) Für die Tragfähigkeit, bei Schiffen mit eigener Triebkraft für die Maschinenleistung, sind die Eintragungen im Binnenschiffsregister, hilfsweise die Eichunterlagen maßgebend.

§ 3

(1) Der Antrag auf Gewährung einer Prämie ist in zweifacher Ausfertigung bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 einzureichen. Die im Antrag geforderten Angaben sind durch Urkunden glaubhaft zu machen. Es sind mindestens beizubringen:

1. eine Bescheinigung eines Abwrackunternehmens mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung über die vollständige Abwrackung auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 2,

2. eine Bescheinigung einer Schiffsuntersuchungskommission über die Rückgabe des Schiffsattestes,
3. eine Bescheinigung eines Schiffseichsamtes über die Rückgabe des Eichscheins,
4. eine Löschungsbescheinigung eines amtlichen Schiffsregisters,
5. beglaubigte Schiffsregistrauszüge nach dem letzten Stand vor der Löschung für die der Antragstellung unmittelbar vorausgegangenen fünf Kalenderjahre und das Schiffstagebuch; bei Schiffen im Falle von § 1 Abs. 1 Nr. 2 eine zusätzliche Bestätigung des Unternehmens, das das Schiff betrieben hat oder für das die Verkehrsleistungen erbracht wurden, über die Verwendung des Schiffes während der Mindestdauer von 155 Betriebstagen,
6. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und Satz 3 prüffähige Aufzeichnungen über die tatsächliche Verwendung des Schiffes.

Von der Vorlage einzelner Bescheinigungen kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn der Antragsteller den Nachweis der Unmöglichkeit erbringt.

§ 4

(1) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West entscheidet über den Antrag durch Bescheid und zahlt die Prämie nach Maßgabe der im Abwrackfonds vorhandenen Mittel aus.

(2) Auf Antrag kann die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, wenn das Schiff noch nicht abgewrackt

ist, über das Vorliegen der nach § 1 erforderlichen Voraussetzungen vorab entscheiden und eine Berechnung über die nach § 2 zu erwartende Prämie beifügen (Vorbescheid). Dem Antrag sind Unterlagen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, gegebenenfalls auch nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, beizufügen.

(3) Vorbescheid und Bescheid sind zurückzunehmen, wenn sie auf unrichtigen Angaben des Antragstellers beruhen. Im Falle der Rücknahme sind bereits gezahlte Prämien zurückzuzahlen; der zurückzuzahlende Betrag ist vom Tage der Auszahlung ab mit 3 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens mit 6 vom Hundert und höchstens mit 7 vom Hundert jährlich zu verzinsen.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am 1. April 1983 in Kraft. Die Bestimmung über die Höhe der Prämien für Tankschiffe (§ 2 Abs. 1) tritt am 1. Mai 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewährung von Abwrackprämien in der Binnenschifffahrt vom 28. Mai 1980 (BGBl. I S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Februar 1982 (BGBl. I S. 181), außer Kraft.

Bonn, den 3. März 1983

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Anlage 1

Abs.: _____, den _____ 19____

An die
Wasser- und Schifffahrtsdirektion West
Cheruskerring 11
4400 Münster

Betr.: **Verordnung über die Gewährung von Abwrackprämien in der Binnenschifffahrt vom 3. März 1983**
(BGBl. I S. 226)

Antrag

- *) ☐ A. auf **Erteilung eines Vorbescheides** gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung
 (beinhaltet nicht die endgültige Entscheidung über die Gewährung der Prämie)
- *) ☐ B. auf **Gewährung und Auszahlung einer Prämie unter Erteilung eines Endbescheides** gemäß § 4 Abs. 1 der
 Verordnung

I. Auszufüllen von allen Antragstellern

1. Angaben zum Antragsteller

1.1 Name und genaue Anschrift des Antragstellers: _____
 _____; Tel.-Nr.: _____

1.2 Sitz und Rechtsform des Unternehmens: _____

**) Den Angaben zu 1. sind beigelegt:

- a) Bescheinigung einer Institution der gewerblichen Schifffahrt (zum Beispiel reedereimäßig arbeitende Genossenschaft), daß der Antragsteller in der **gewerblichen** Binnenschifffahrt tätig ist (nur Mitgliedsbescheinigung reicht nicht aus).

Falls a) nicht gegeben ist,

- b) beglaubigte Abschrift von Fracht-, Miet- oder Beschäftigungsverträgen, die eine Tätigkeit des Antragstellers in der **gewerblichen** Binnenschifffahrt ausweisen.

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

**) Fremdsprachige Unterlagen sind zusammen mit einer beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen.

(zum Beispiel Motorgüterschiff, Motortankschiff, Schlepper, Schleppkahn, Tankkahn, Schute, Motorschute)

vorherige Namen:

(Voll-, Miteigentum) – bei Miteigentum ist der Anteil des Antragstellers anzugeben –

bis: bis:

3.4 Voreigentümer:

Kalenderjahr und Anzahl der Betriebstage hier angeben: _____

(Nachweis durch Beifügung prüffähiger Belege erforderlich)

In diesem Fall wird Abwrackprämie auch gewährt, wenn das abzuwrackende Schiff in den Kalenderjahren 1979 und 1980 an je 155 Betriebstagen zu Verkehrsleistungen zwischen deutschen Lade- und deutschen Löschplätzen (§ 21 Abs. 1 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr) oder zu gleichartigen Leistungen im Sinne des Hamburgischen Hafenverkehrs- und Schiffahrtsgesetzes verwendet worden ist.

(Zur Glaubhaftmachung dieser Angabe liegt das Schiffstagebuch bei.)

4.3 ***) Bestätigung des Unternehmens unter 4.2, daß das unter 2. angegebene Schiff des Antragstellers in den Kalenderjahren 1979 und 1980 an _____ Betriebs-/Einsatztagen Verkehrsleistungen in der Trockenschiffahrt ***) , Tankschiffahrt ***) , Schleppschiffahrt ***) zwischen deutschen Lade- und Löschplätzen oder gleichartige Leistungen im Hamburger Hafen durchgeführt hat.

(Unterschrift)

*) Für Fahrzeuge der Hamburger Hafenschifffahrt unter 330 t Tragfähigkeit, die ausschließlich im Hamburger Hafen eingesetzt werden, sind für zwei Kalenderjahre je 85 Einsatztage nachzuweisen.

**) Bei mehreren Unternehmen sind die erforderlichen Angaben und im Wortlaut gleiche Bestätigungen zu 4.2 und 4.3 auf einem besonderen Blatt aufzuführen.

***) Unzutreffendes bitte streichen.

5. Angaben über das Alter des Schiffes

Abwrackprämie wird für das abzuwrackende Schiff nur gewährt, wenn die Ersteintragung in ein Binnenschiffsregister am 1. Januar des Kalenderjahres der Antragstellung bei Güterschiffen mindestens 20 Jahre, bei Schleppern und Tankschiffen mindestens 12 Jahre zurückliegt.

5.1 Datum der Ersteintragung: _____ 5.2 Registerort: _____

6. Voraussichtlicher Abwrackbeginn

(mindestens 4 Wochen vorher bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West anzuzeigen, sonst kein Anspruch auf Prämie)

Datum: _____

Name und Anschrift des Abwrackunternehmens mit Sitz im Geltungsbereich der Verordnung (bei Abwrackungen im Ausland kein Anspruch auf Abwrackprämie):

II. Zusätzlich erforderlich bei Antrag auf Erteilung eines Endbescheides:**1. Angaben über Abwrackung**

Abwrackung ist die vollständige Verschrottung des Schiffskaskos. Teile des Schiffskaskos dürfen nicht wieder zum Bau von Schiffen verwendbar sein (§ 1 Abs. 3 der Verordnung).

Name und Anschrift des Abwrackunternehmens: _____

2. Bescheinigungen

Bescheinigungen über vollständige Abwrackung auf vorgeschriebenem Formblatt, über Löschung im Schiffsregister (Löschungsbescheinigung, nicht Löschungsnachricht) sowie über Rückgabe von Schiffsattest und Eichschein sind beizufügen (Schiffsattest und Eichschein sind **nicht** bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West abzugeben, sondern bei den zuständigen Stellen Schiffsuntersuchungskommission und Schiffseichamt).

III. Hiermit wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben nebst Anlagen versichert.

Mir ist bekannt, daß die Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind und unrichtige Angaben den Tatbestand des Betruges erfüllen, der mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet wird. Es ist weiterhin bekannt, daß Vorbescheid und Bescheid zurückzunehmen und bereits gezahlte Prämien mit Zinsen zurückzuzahlen sind, wenn sie auf unrichtigen Angaben des Antragstellers beruhen (§ 4 Abs. 3 der Verordnung).

_____, den _____ 19____

(Unterschrift des Antragstellers)

Die Abwrackprämie bitte ich zu überweisen an

Name und Anschrift: _____

Konto-Nr.: _____ bei: _____ Bankleitzahl: _____

Anmerkung:

Ist zunächst nur die Erteilung eines Vorbescheides nach Buchstabe A. beantragt worden, so ist der Antrag auf Gewährung und Auszahlung der Abwrackprämie aus dem Abwrackfonds unter Bezugnahme auf den Vorbescheid (Datum und Aktenzeichen) mit zusätzlichen Angaben und unter Beifügung der Unterlagen gemäß Abschnitt II erneut zu stellen. Über die Prämiengewährung wird auch bei Vorliegen eines Vorbescheides erst durch Endbescheid verbindlich entschieden.

Fremdsprachige Unterlagen sind zusammen mit einer beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen.

Abwrackbescheinigung

Die nachstehende Bescheinigung wird zur Erlangung einer Abwrackprämie aus dem deutschen Abwrackfonds ausgestellt (dient auch zur Vorlage beim Binnenschiffsregistergericht zwecks Löschung des Schiffes im Register).

1. Abwrackunternehmen:

Name: _____

Anschrift: _____

2. Antragsteller:

Name: _____

Anschrift: _____

3. Letzter Schiffseigner lt. Binnenschiffsregister:

Name: _____

Anschrift: _____

4. Bezeichnung des abgewrackten Binnenschiffes:

Name: _____

ehemalige Namen: _____

Größe in Tonnen: _____

Motorstärke in Kilowatt oder PS: _____

Art (zum Beispiel Motorschiff, Motortankschiff, Schlepper, Tankkahn, Motorschute): _____

Baujahr: _____

Registernummer: _____

5. Zur Abwrackung vorgelegt am: _____

6. Das unter 4. genannte Schiff ist im Sinne der nachstehenden Erläuterung von meinem Unternehmen vollständig abgewrackt worden am: _____

(Abwrackung ist die vollständige Verschrottung des Schiffskaskos. Teile des Schiffskaskos dürfen nicht wieder zum Bau von Schiffen verwendbar sein.)

7. Mir ist bekannt, daß obige Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind und unrichtige Angaben den Tatbestand des Betruges erfüllen, der mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet wird.

8. Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.

Abwrackunternehmen:

_____, den _____

(Unterschrift, Anschrift, Stempel)

9. Von der vollständigen Abwrackung des unter 4. genannten Schiffes hat sich der Antragsteller selbst durch Inaugenscheinnahme überzeugt.

Antragsteller:

_____, den _____

(Unterschrift, Anschrift, Stempel)

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftfahrtpersonal

Vom 3. März 1983

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5, 9 a und Satz 3 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Luftfahrtpersonal vom 9. Januar 1976 (BGBl. I S. 53, 1097) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird aufgehoben.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 wird „für Bewerber, die eine Erlaubnis für Privatflugzeugführer besitzen“ gestrichen, ebenso der Beistrich nach dem Wort „besitzen“ in Absatz 1 Satz 1.
 - b) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die Flugausbildung nach § 1 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 2; die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann durch den Besitz der Erlaubnis für Privatflugzeugführer nachgewiesen werden,“
 - c) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „zusätzliche“ gestrichen.
 - d) In Absatz 2 wird Satz 1 ersetzt durch folgende zwei Sätze:

„Die praktische Tätigkeit als Flugzeugführer muß mindestens 150 Flugstunden, davon 100 Flugstunden als verantwortlicher Flugzeugführer, innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis umfassen. Auf die Flugzeit als verantwortlicher Flugzeugführer werden Ausbildungsflugzeiten im Alleinflug in Begleitung eines Fluglehrers, in denen der Bewerber die Tätigkeit des verantwortlichen Flugzeugführers ausgeübt hat, angerechnet.“
 - e) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die theoretische Ausbildung hat die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Sachgebiete in dem für Berufsflugzeugführer 2. Klasse notwendigen Umfang zu umfassen. Sie ist innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablegung der Prüfung nach § 8 durchzuführen.“
3. § 8 Abs. 2 und § 9 werden aufgehoben.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Erlaubnis berechtigt

 1. zur Tätigkeit als Privatflugzeugführer nach § 4 Abs. 2,
 2. im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer berufsmäßigen Tätigkeit als verantwortlicher oder als zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster,
 3. im gewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer Tätigkeit als verantwortlicher Flugzeugführer auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster bis zu einer Höchstmasse von 5 700 kg,
 4. im gewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer Tätigkeit als zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben. Absatz 4 wird Absatz 3.
5. In § 11 Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 6 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2“ geändert in „§ 7 Abs. 2 Satz 3“; in Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 75 Abs. 3“ geändert in „§ 75 Abs. 2“.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird „und einer nach den Vorschriften dieser Verordnung erteilten Musterberechtigung für ein Flugzeug der Lufttüchtigkeitsgruppe Verkehrsflugzeuge (§ 68 Abs. 2 Satz 1)“ durch „und einer Gesamtflugzeit von 900 Stunden als Flugzeugführer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird zwischen der Ziffer 10 und dem Punkt eingefügt:

„mit der Maßgabe, daß in § 10 Abs. 2 Nr. 3 die Höchstmasse 20 000 kg beträgt“.
7. § 13 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird „mit Ausnahme des § 17 Abs. 4 Satz 3“ gestrichen. Satz 2 wird aufgehoben.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Verkehrsflugzeugführer sind

 1. die praktische Ausbildung nach § 1 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 2 sowie § 7 Abs. 2, 4 und 5 und § 71 Abs. 3 und 5 bis 8; die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann durch den Besitz der entsprechenden Erlaubnisse oder, im Fall des § 71 Abs. 3 und 5 bis 8, durch den Besitz der Instrumentenflugberechtigung nachgewiesen werden,
 2. die Tätigkeit als Flugzeugführer,
 3. der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der englischen Sprache sowie in Mathematik

und Physik vor Beginn der theoretischen Ausbildung nach Nummer 4,

4. die theoretische Ausbildung,
5. die zusätzliche praktische Ausbildung.“

b) Die folgenden Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Von dem Nachweis der Tätigkeit als Flugzeugführer nach Absatz 2 kann unter nachstehenden Voraussetzungen abgesehen werden:

- a) weist der Bewerber eine Gesamtflugzeit von weniger als 900 Stunden nach, wird die Erlaubnis für eine Tätigkeit als verantwortlicher Flugzeugführer im gewerbsmäßigen Luftverkehr auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Flugzeugmuster bis zu einer Höchstmasse von 5 700 kg beschränkt;
- b) weist der Bewerber eine Gesamtflugzeit von wenigstens 900 Stunden, jedoch weniger als nach Absatz 2 vorgeschrieben, nach, wird die Erlaubnis für eine Tätigkeit als verantwortlicher Flugzeugführer im gewerbsmäßigen Luftverkehr auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Flugzeugmuster mit einer Höchstmasse bis 20 000 kg beschränkt.

(6) Die theoretische Ausbildung umfaßt die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Sachgebiete in dem für Verkehrsflugzeugführer notwendigen Umfang. Sie erfolgt innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablegung der Prüfung nach § 15.

(7) Die zusätzliche praktische Ausbildung dauert mindestens 15 Stunden im Instrumentenflug auf einem mehrmotorigen Flugzeugmuster innerhalb der letzten 6 Monate vor Ablegung der Prüfung nach § 15. Das Flugzeugmuster muß in Aufbau, Ausrüstung und Flugeigenschaften für die Schulung der Zusammenarbeit von Zwei-Mann-Flugbesatzungen geeignet sein. Die praktische Ausbildung kann teilweise oder vollständig auf einem vom Luftfahrt-Bundesamt hierfür anerkannten Instrumentenflugübungsgerät durchgeführt werden. Die praktische Ausbildung enthält

- a) die Vermittlung der Fähigkeit zur sicheren Führung und Bedienung des verwendeten Flugzeugmusters nach den Instrumenten unter Berücksichtigung der Flugüberwachungsverfahren an Bord und der Aufgabenteilung zwischen Zwei-Mann-Flugbesatzungen im Normalfall, in besonderen Flugzuständen und bei Ausfall von Ausrüstungsteilen, darunter mindestens 15 Anflüge unter Benutzung des Instrumentenlandesystems (ILS), des Drehfunkfeuers (VOR) und des ungerichteten Funkfeuers (NDB) an mindestens drei Flugplätzen, davon fünf Anflüge unter Instrumentenflugbedingungen, fünf Instrumentenanflüge mit anschließender Landung und fünf Instrumentenanflüge bis zur Entscheidungshöhe mit anschließendem Durchstarten bei simuliertem Ausfall eines Triebwerkes,
- b) eine Einweisung in das Verhalten in Notfällen und bei Unfällen.“

9. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15 Prüfung

(1) Der Bewerber hat in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem fachlichen Wissen und seinem praktischen Können die an einen Verkehrsflugzeugführer zu stellenden Anforderungen erfüllt.

(2) Die Prüfungen erstrecken sich

1. auf die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Sachgebiete,
2. auf die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen und Bedienen des oder der in der Ausbildung verwendeten Flugzeugmuster,
3. auf die zur Durchführung von Flügen nach Instrumentenflugregeln notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann verfügen, daß die praktische Prüfung teilweise oder vollständig auf einem Flugübungsgerät abgelegt werden kann.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(i) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheines für Verkehrsflugzeugführer nach Muster 4, Beiblatt A 1, im Fall des § 14 Abs. 5 nach Muster 4, Beiblatt A 2, erteilt.“

b) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Berechtigung, Flüge nach Instrumentenflugregeln durchzuführen, wird vom Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten erteilt. § 14 Abs. 5 bleibt unberührt.“

11. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird erteilt

1. für die Tätigkeit als Verkehrsflugzeugführer oder als Berufsflugzeugführer mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten,
2. für die Tätigkeit als Privatflugzeugführer mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten.

(2) Eine Erlaubnis kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert oder sie kann erneuert werden, wenn der Bewerber 20 Flugstunden als verantwortlicher Flugzeugführer innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der Gültigkeit oder vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Erlaubnis sowie einen Überprüfungsflug nach den Instrumentenflugregeln in den letzten drei Monaten vor Ablauf der Gültigkeit oder vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Erlaubnis mit einem von der Erlaubnisbehörde anerkannten Sachverständigen nachweist. Die Erlaubnisbehörde kann zulassen, daß der

Überprüfungsflug teilweise oder vollständig durch eine entsprechende Überprüfung auf einem vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannten Instrumentenflugübungsgerät ersetzt wird. Die Überprüfung kann mit einer Überprüfung nach § 70 Abs. 2 und nach § 74 Abs. 3 verbunden werden. Die Flugzeit nach Satz 1 kann durch Flugstunden als zweiter Flugzeugführer ersetzt werden, wenn hierbei die Tätigkeit des verantwortlichen Flugzeugführers in dessen Begleitung und unter seiner Aufsicht ausgeübt worden ist. Die Erlaubnisbehörde kann ferner zulassen, daß Übungsstunden auf einem Instrumentenflugübungsgerät für ein mehrmotoriges Flugzeugmuster teilweise auf die nach den Sätzen 1 und 4 erforderlichen Flugstunden angerechnet werden.

(3) Die Erlaubnisbehörde kann die Erneuerung der Erlaubnis von einer Überprüfung durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen abhängig machen. Für die Erneuerung einer Erlaubnis, deren Gültigkeit länger als drei Jahre abgelaufen ist, hat der Bewerber zusätzlich die theoretische Prüfung nach § 15 zu wiederholen.

(4) Für die Anrechnung von Flugzeiten als zweiter Flugzeugführer nach Absatz 2 gilt § 11 Abs. 3 entsprechend."

12. In § 29 Abs. 1 wird von der Verweisung zwischen den Klammern „Abs. 2 Satz 1 und“ gestrichen.

13. § 30 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Verweisung „§ 17 mit Ausnahme § 17 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt durch die Bezeichnung „§ 28“. Satz 2 wird aufgehoben.

14. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die theoretische Ausbildung umfaßt die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Sachgebiete in dem für Flugingenieure notwendigen Umfang. Sie erfolgt innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablegung der theoretischen Grundprüfung nach § 59.“

c) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben. Die Absätze 6 und 7 werden Absätze 4 und 5.

15. § 60 Abs. 2 wird nach dem Wort „Musters“ wie folgt ergänzt:

„in Begleitung und unter der Aufsicht eines hierfür von der Erlaubnisbehörde anerkannten Flugingenieurs. Die Beschränkung auf die Ausübung der Tätigkeit unter Aufsicht eines anerkannten Flugingenieurs entfällt, wenn der Inhaber der Erlaubnis mindestens 100 Flugstunden als Flugingenieur nach Erwerb der Erlaubnis nachweist und eine Überprüfung vor einem von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen bestanden hat. 50 Flugstunden als Flugingenieur können durch eine Tätigkeit als Flugzeugführer auf Flugzeugen der Lufttüchtigkeitsgruppe Verkehrsflugzeuge oder durch Übungsstunden auf einem vom Luftfahrt-Bundesamt hierfür anerkannten Instrumentenflugübungsgerät ersetzt werden.“

16. § 67 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

17. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für den Erwerb einer Musterberechtigung für ein mehrmotoriges Flugzeug mit einer Höchstmasse von mehr als 5 700 kg und mit einer im Flughandbuch vorgeschriebenen Mindestflugbesatzung von zwei oder mehr Flugbesatzungsmitgliedern haben Flugzeugführer, die nicht Inhaber der Erlaubnis für Verkehrsflugzeugführer sind, als Voraussetzung für eine Tätigkeit im gewerbsmäßigen Luftverkehr oder für eine berufsmäßige Tätigkeit im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr nachzuweisen, daß sie im Besitz der Instrumentenflugberechtigung sind, die zusätzliche praktische Ausbildung nach § 14 Abs. 7 erhalten und die Prüfung nach § 15 abgelegt haben.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Hubschrauberführer, die erstmalig die Musterberechtigung für ein Hubschraubermuster der Lufttüchtigkeitsgruppe Verkehrshubschrauber erwerben wollen, müssen eine Gesamtflugzeit von 900 Stunden als Hubschrauberführer nachweisen.“

18. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die theoretische Ausbildung umfaßt die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Sachgebiete in dem für die Führung und Bedienung von Luftfahrzeugen bei Flügen nach Instrumentenflugregeln notwendigen Umfang. Sie erfolgt innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablegung der Prüfung nach § 73.“

b) Absatz 6 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. eine Instrumentenausbildung von mindestens 30 Flugstunden, bei gleichzeitigem Erwerb der Musterberechtigung für ein bei der Ausbildung verwendetes mehrmotoriges Flugzeugmuster mindestens 35 Flugstunden, davon 20 Flugstunden auf dem mehrmotorigen Flugzeugmuster, mit Fluglehrer oder in Begleitung eines Fluglehrers, in denen der Bewerber die Tätigkeit des verantwortlichen Flugzeugführers ausübt. Der Bundesminister für Verkehr kann verfügen, daß die Instrumentenausbildung bis zu 15 Flugstunden auf einem Instrumentenflugübungsgerät durchgeführt wird.“

c) Absatz 6 Nr. 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 9 wird aufgehoben.

19. § 72 wird wie folgt gefaßt:

„§ 72

Erleichterungen

Für Bewerber, die die Instrumentenflugberechtigung für Hubschrauberführer besitzen, entfällt die Ausbildung nach § 71 Abs. 2 Nr. 2 bis 4.“

20. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird § 73 und um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Der Bundesminister für Verkehr kann verfügen, daß die praktische Prüfung teilweise auf einem Instrumentenflugübungsgerät abzulegen ist.“

Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

21. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird „auf einmotorigen Flugzeugen sowie Anflüge“ gestrichen. Die Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Entscheidungshöhe ist eine, auf die Landebahnschwelle bezogene, festgelegte Höhe im Präzisionsanflug, bei der ein Fehlanflug einzuleiten ist, wenn der erforderliche Sichtkontakt für eine Fortsetzung des Anfluges nicht gegeben ist.“

22. § 75 wird wie folgt gefaßt:

„§ 75

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Berechtigung

(1) Die Berechtigung wird mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten erteilt.

(2) Eine Berechtigung kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert oder sie kann erneuert werden, wenn der Bewerber nachweist, daß er in den letzten drei Monaten vor Ablauf der Gültigkeit oder vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Berechtigung einen Überprüfungsflug nach den Instrumentenflugregeln mit einem von der Erlaubnisbehörde anerkannten Sachverständigen durchgeführt hat. Die Erlaubnisbehörde kann zulassen, daß der Überprüfungsflug teilweise oder vollständig durch eine entsprechende Überprüfung auf einem vom Luftfahrt-Bundesamt hierfür anerkannten Flugübungsgerät ersetzt wird. Die Überprüfung entfällt, wenn der Bewerber eine Überprüfung nach § 17 Abs. 2 oder § 70 Abs. 2 abgelegt hat. Für die Erneuerung der Berechtigung sind zusätzlich mindestens fünf Anflüge nach Instrumentenanflugverfahren nachzuweisen. Für die Erneuerung einer Berechtigung, deren Gültigkeit länger als drei Jahre abgelaufen ist, hat der Bewerber zusätzlich die theoretische Prüfung nach § 73 zu wiederholen.“

23. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird vor Satz 1 ein neuer Satz eingefügt:

„Luftfahrzeugführer anderer Luftfahrzeuge bedürfen zur Durchführung von Flügen nach den Instrumentenflugregeln der Instrumentenflugberechtigung.“

Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „eine“ durch das Wort „die“ ersetzt und wird „in gleichem Umfang“ gestrichen.

24. In § 77 Abs. 2 Nr. 1 wird „für mehrmotorige Flugzeuge“ gestrichen.

25. In § 78 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

26. In § 99 Abs. 2 Buchstabe b Nr. 3 wird „für mehrmotorige Flugzeuge“ gestrichen.

27. § 125 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Inhabern der Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 1. Klasse, für Verkehrsflugzeugführer oder für Verkehrshubschrauberführer, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, erhalten das fliegerärztliche Tauglichkeitszeugnis, wenn Beschränkungen nicht vorliegen, abweichend von Absatz 3 Satz 1 nur für einen Zeitraum von sechs Monaten. Die Vorschriften in Absatz 3 Satz 2 und 3 bleiben unberührt.“

28. § 128 Abs. 9 Satz 3 wird aufgehoben.

29. In § 134 Nr. 1 werden nach dem Beistrich hinter der Verweisung auf „§ 71 Abs. 1“ eine Verweisung auf „§ 76 Abs. 1“ und ein Beistrich eingefügt.

30. § 135 wird wie folgt gefaßt:

„§ 135

Übergangsvorschriften

(1) Die zwischen dem 29. Februar 1976 und dem 1. April 1983 geltende Fassung der Verordnung über Luftfahrtpersonal (Erstfassung) ist weiterhin anzuwenden

1. auf das Erteilen einer Erlaubnis oder Berechtigung, für die nach der Erstfassung eine Ausbildung vorgeschrieben war, wenn

- a) die Ausbildung vor dem 1. April 1983 begonnen worden ist und
b) die fachlichen Voraussetzungen, von denen nach der Erstfassung die Erteilung abhängt, bis zum 1. Oktober 1983 erfüllt sind;

2. auf das erstmalige Verlängern einer während der Geltungszeit der Erstfassung erteilten Erlaubnis oder Berechtigung, wenn die Anwendung der Erstfassung für den Bewerber günstiger ist als die der neuen Fassung;

3. in den Fällen des § 135 Nr. 7, 8 und 14 der Erstfassung.

(2) Inhabern der Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 2. Klasse mit der Instrumentenflugberechtigung, die die theoretische Prüfung nach § 135 Satz 2 Nr. 3 der Erstfassung abgelegt haben oder deren Erlaubnis auf Grund des § 10 der Erstfassung erteilt wurde, wird auf Antrag die Erlaubnis für Verkehrsflugzeugführer erteilt. Das gleiche gilt für Inhaber der Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 1. Klasse,

die die fachlichen Voraussetzungen des § 12 der Erstfassung vor dem 1. April 1983 erfüllt haben.

(3) Inhabern der Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 2. Klasse ohne Instrumentenflugberechtigung, die auf Grund des § 10 der Erstfassung erteilt wurde, sowie Inhabern der Instrumentenflugberechtigung, die auf Grund des § 74 der Erstfassung erteilt wurde, werden bei der Ausbildung nach § 14 und bei der Prüfung nach § 15 Erleichterungen entsprechend dem Umfang der bereits nachgewiesenen Ausbildung und abgelegten Prüfung gewährt. Inhabern der Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 2. Klasse, die den theoretischen Teil der Prüfung nach § 11 oder § 15 der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal vom 5. April 1967 (BGBl. I S. 413) bestanden haben, werden die theoretische Ausbildung nach § 14 und der theoretische Teil der Prüfung nach § 15 erlassen.

(4) Inhabern der Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 2. Klasse mit der Musterberechtigung für ein Flugzeug mit einer Höchstmasse von mehr als 5 700 kg und mit einer im Flughandbuch vorgeschriebenen Mindestflugbesatzung von zwei oder mehr Flugbesatzungsmitgliedern, die sich im gewerbsmäßigen Luftverkehr auf diesem Muster betätigen, wird die entsprechend eingeschränkte Erlaubnis für Verkehrsflugzeugführer erteilt. Absatz 2 bleibt unberührt."

31. § 136 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird der einzige Absatz der Vorschrift und wird wie folgt gefaßt:

„§ 9 Abs. 1 Nr. 1 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1969 (BGBl. I S. 2117), zuletzt geändert durch die Verordnung über Luftfahrtpersonal vom 9. Januar 1976 (BGBl. I S. 53), erhält folgende Fassung:

„1. der Luftfahrzeugführer die Schleppberechtigung nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal besitzt;“"

Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut der Verordnung über Luftfahrtpersonal in der ab Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 25. Juli 1964 (BGBl. I S. 529) auch im Land Berlin. Die Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin bleiben unberührt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 3. März 1983

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

I. Bundesrepublik Deutschland

Federal Republic of Germany



Beiblatt „A“ zum Luftfahrerschein

für

Berufsluftfahrzeugführer

Attachment „A“
to the Commercial Pilot Licence

III. Nr.

IV. Name:

II. Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 2. Klasse

Category: Commercial Pilot Licence-Aeroplane

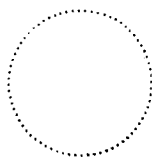
IX. Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 2. Klasse
Commercial Pilot Licence-Aeroplane valid until

gültig bis

Gültig als Erlaubnis für Privatflugzeugführer für weitere 12 Monate
Valid as Private Pilot Licence-Aeroplane for further 12 months

XIII. Bemerkungen — remarks

XI.



VIII.

....., den

X.

Unterschrift

LgNr. 5455

zu Muster 2 (§ 10 LuftPersV)

*) XII. Berechtigung für IFR-Flüge

gültig bis

Instrument Rating valid until

Die Instrumentenflugberechtigung berechtigt zu Anflügen
bis zu einer Entscheidungshöhe von 60 m/200 ft

The instrument rating entitles to perform approaches
down to a decision height of 60 m/200 ft

XII. Musterberechtigungen — Type Ratings

a) als verantwortlicher Flugzeugführer — as pilot-in-command

b) als zweiter Flugzeugführer — as co-pilot

XII. Sonstige Berechtigungen — other ratings

*) Anmerkung: Für Zwecke der elektronischen Datenverarbeitung kann diese Seite mit der Überschrift „XII. Berechtigungen — ratings“ versehen werden und im übrigen unbedruckt bleiben.

XIV. Umfang der Erlaubnis

Die Erlaubnis berechtigt

1. als Privatflugzeugführer
 - a) im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer nichtgewerbs- und nichtberufsmäßigen Tätigkeit als verantwortlicher oder zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen der eingetragenen Muster für Flüge am Tage und bei Nacht sowie zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge,
 - b) im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer berufsmäßigen Tätigkeit auf Flugzeugen der eingetragenen Muster, beschränkt auf das Schleppen von Gegenständen hinter Flugzeugen und die Ausbildung von Privatflugzeugführern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Zur Ausübung dieser Rechte müssen die Schleppberechtigung und die Lehrberechtigung für Privatflugzeugführer eingetragen sein,
2. als Berufsflugzeugführer 2. Klasse
 - a) im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer berufsmäßigen Tätigkeit als verantwortlicher oder als zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster für Flüge am Tage und bei Nacht sowie zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge,
 - b) im gewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer Tätigkeit als verantwortlicher Flugzeugführer auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster bis zu einer Höchstmasse von 5 700 kg für Flüge am Tage und bei Nacht sowie zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge,
 - c) im gewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer Tätigkeit als zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster für Flüge am Tage und bei Nacht sowie zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge.

Bemerkungen:

Der Inhaber der Erlaubnis bedarf zusätzlicher Berechtigungen für Flüge nach Instrumentenflugregeln, Langstreckenflüge, Kunstflüge, Schleppflüge, Streu- und Sprühflüge sowie Flüge als Fluglehrer oder Einweisungsberechtigter.

XIV. Berechtigung des Inhabers eines eingetragenen Sprechfunkzeugnisses

Der Inhaber eines Sprechfunkzeugnisses ist berechtigt, den Sprech- und Navigationsfunkdienst bei einer deutschen Luft- oder Bodenfunkstelle in folgendem Umfang auszuüben:

- Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst bei Flügen nach Sichtflugregeln.
- Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Flugfunkdienst ohne Einschränkung.

XIV. Privileges of the Licence

The Licence entitles its holder to act

1. as a private pilot-aeroplane
 - a) in non-commercial operations for non-commercial and non-professional activities as pilot-in-command or as co-pilot of aeroplanes for which a type rating has been issued for flights by day and by night and for controlled VFR flights,
 - b) — restricted to the territory of the Federal Republic of Germany — in non-commercial operations for professional activities as pilot-in-command of aeroplanes for which a type rating has been issued restricted to aero-tow flights and to provide flight instruction to private pilots-aeroplane provided he is also the holder of an aero-tow flight rating and a flight instructor's rating for private pilots-aeroplane;
2. as a commercial pilot-aeroplane
 - a) in non-commercial operations for professional activities as pilot-in-command or as co-pilot of aeroplanes for which a type rating has been issued for flights by day and by night and for controlled VFR flights,
 - b) in commercial air transportation as pilot-in-command of aeroplanes having a maximum mass of 5 700 kg or less for which a type rating has been issued for flights by day and by night and for controlled VFR flights,
 - c) in commercial air transportation as co-pilot of aeroplanes for which a type rating has been issued for flights by day and by night and for controlled VFR flights.

Remarks:

Additional ratings are required by the holder of the licence for flights under instrument flight rules, for long range flights, acrobatic flights, aero-tow flights, dusting and spraying flights and for flight instruction incl. type training flights.

XIV. Privileges of the holder of an endorsed Radiotelephone Operator's Certificate

The holder of a Radiotelephone Operator's Certificate is entitled to perform the radiotelephone and radionavigation services of a German aircraft or aeronautical station as follows:

- Restricted Flight Radiotelephone Operator's Certificate I for radio services for VFR flights only.
- General Flight Radiotelephone Operator's Certificate for unrestricted radio services.

I. **Bundesrepublik Deutschland**
Federal Republic of Germany

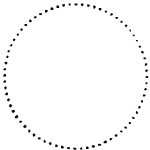


Beiblatt zum Luftfahrerschein
für

II. **Berufsflugzeugführer 1. Klasse**
Attachment to the
Senior Commercial Pilot Licence-Aeroplane

III. Nr.

IV. Name:

IX. Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 1. Klasse Senior Commercial Pilot Licence-Aeroplane valid until		gültig bis
Gültig als Erlaubnis für Privatflugzeugführer für weitere 12 Monate Valid as Private Pilot Licence-Aeroplane for further 12 months		
XIII. Bemerkungen — remarks		
XI. 	VIII. Luftfahrt-Bundesamt den	
	X. Unterschrift	

LgNr. 5463

zu Muster 3 (§ 12 LuftPersV)

*) XII. Berechtigung für IFR-Flüge

gültig bis

Instrument Rating valid until

Die Instrumentenflugberechtigung berechtigt zu Anflügen
bis zu einer Entscheidungshöhe von 60 m/200 ft

The instrument rating entitles to perform approaches
down to a decision height of 60 m/200 ft

XII. Musterberechtigungen — Type Ratings

a) als verantwortlicher Flugzeugführer — as pilot-in-command

b) als zweiter Flugzeugführer — as co-pilot

XII. Sonstige Berechtigungen — other ratings

*) Anmerkung: Für Zwecke der elektronischen Datenverarbeitung kann diese Seite mit der Überschrift „XII. Berechtigungen — ratings“ versehen werden und im übrigen unbedruckt bleiben.

XIV. Umfang der Erlaubnis

Die Erlaubnis berechtigt

1. als Privatflugzeugführer

- a) im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer nichtgewerbs- und nichtberufsmäßigen Tätigkeit als verantwortlicher oder zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen der eingetragenen Muster für Flüge am Tage und bei Nacht sowie zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge und für Flüge nach Instrumentenflugregeln entsprechend der Gültigkeit der eingetragenen Instrumentenflugberechtigung,
- b) im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer berufsmäßigen Tätigkeit auf Flugzeugen der eingetragenen Muster, beschränkt auf das Schleppen von Gegenständen hinter Flugzeugen und die Ausbildung von Privatflugzeugführern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Zur Ausübung dieser Rechte müssen die Schleppberechtigung und die Lehrberechtigung für Privatflugzeugführer eingetragen sein;

2. als Berufsflugzeugführer 1. Klasse

- a) im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer berufsmäßigen Tätigkeit als verantwortlicher oder als zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster für Flüge am Tage und bei Nacht, zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge und für Flüge nach Instrumentenflugregeln,
- b) im gewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer Tätigkeit als verantwortlicher Flugzeugführer auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster bis zu einer Höchstmasse von 20 000 kg für Flüge am Tage und bei Nacht, zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge und für Flüge nach Instrumentenflugregeln,
- c) im gewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer Tätigkeit als zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster für Flüge am Tage und bei Nacht, zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge und für Flüge nach Instrumentenflugregeln.

Bemerkungen:

Der Inhaber der Erlaubnis bedarf zusätzlicher Berechtigungen für Langstreckenflüge, Kunstflüge Schleppflüge, Streu- und Sprühflüge sowie Flüge als Fluglehrer oder Einweisungsberechtigter.

XIV. Berechtigung des Inhabers eines Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Flugfunkdienst (AZF)

Der Inhaber eines AZF ist berechtigt, den Sprech- und Navigationsfunkdienst bei einer deutschen Luft- oder Bodenfunkstelle uneingeschränkt auszuüben.

XIV. Privileges of the Licence

The Licence entitles its holder to act

1. as a private pilot-aeroplane

- a) in non-commercial operations for non-commercial and non-professional activities as pilot-in-command or as co-pilot of aeroplanes for which a type rating has been issued for flights by day and by night and for controlled VFR flights and flights under instrument flight rules according to the validity of the instrument rating endorsed,
- b) — restricted to the territory of the Federal Republic of Germany — in non-commercial operations for professional activities as pilot-in-command of aeroplanes for which a type rating has been issued restricted to aero-tow flights and to provide flight instruction to private pilots-aeroplane provided he is also the holder of an aero-tow flight rating and a flight instructor's rating for private pilots-aeroplane,

2. as a senior commercial pilot-aeroplane

- a) in non-commercial operations for professional activities as pilot-in-command or as co-pilot of aeroplanes for which a type rating has been issued for flights by day and by night, for controlled VFR flights and flights under instrument flight rules,
- b) in commercial air transportation as pilot-in-command of aeroplanes having a maximum mass of 20 000 kg or less for which a type rating has been issued for flights by day and by night, for controlled VFR flights and flights under instrument flight rules,
- c) in commercial air transportation as co-pilot of aeroplanes for which a type rating has been issued for flights by day and by night, for controlled VFR flights and flights under instrument flight rules.

Remarks:

Additional ratings are required by the holder of the licence for long range flights, acrobatic flights, aero-tow flights, dusting and spraying flights and for flight instruction incl. type training flights.

XIV. Privileges of the holder of a General Radiotelephone Operator's Certificate

The holder of a General Radiotelephone Operator's Certificate is entitled to unrestrictedly perform the radiotelephone and radionavigation services of a German aircraft or aeronautical station.

I. **Bundesrepublik Deutschland**
Federal Republic of Germany



Beiblatt „A 1“ zum Luftfahrerschein
für
Verkehrsflugzeugführer
Attachment „A 1“
to the Airline Transport Pilot Licence

III. Nr.

IV. Name:

II. **Erlaubnis für Verkehrsflugzeugführer A 1**
Category: Airline Transport Pilot Licence A 1-Aeroplane

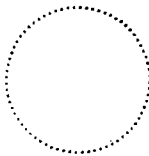
IX. Erlaubnis für Verkehrsflugzeugführer A 1
Airline Transport Pilot Licence A 1-Aeroplane valid until

gültig bis

Gültig als Erlaubnis für Privatflugzeugführer für weitere 12 Monate
Valid as Private Pilot Licence-Aeroplane for further 12 months

XIII. Bemerkungen – remarks

XI.



VIII. **Luftfahrt-Bundesamt**

den

X.

Unterschrift

LgNr. 5487

zu Muster 4 (§ 16 LuftPersV)

*) XII. Berechtigung für IFR-Flüge

Instrument Rating valid until

gültig bis

Die Instrumentenflugberechtigung berechtigt zu Anflügen
bis zu einer Entscheidungshöhe von 60 m/200 ft

The instrument rating entitles to perform approaches
down to a decision height of 60 m/200 ft

XII. Musterberechtigungen – Type Ratings

a) als verantwortlicher Flugzeugführer – as pilot-in-command

b) als zweiter Flugzeugführer – as co-pilot

XII. Sonstige Berechtigungen – other ratings

*) Anmerkung: Für Zwecke der elektronischen Datenverarbeitung kann diese Seite mit der Überschrift „XII. Berechtigungen – ratings“ versehen werden und im übrigen unbedruckt bleiben.

XIV. Umfang der Erlaubnis

Die Erlaubnis berechtigt

1. als Privatflugzeugführer

- a) im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer nichtgewerbs- und nichtberufsmäßigen Tätigkeit als verantwortlicher oder zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen der eingetragenen Muster für Flüge am Tage und bei Nacht sowie zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge und für Flüge nach Instrumentenflugregeln entsprechend der Gültigkeit der eingetragenen Instrumentenflugberechtigung,
- b) im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer berufsmäßigen Tätigkeit auf Flugzeugen der eingetragenen Muster, beschränkt auf das Schleppen von Gegenständen hinter Flugzeugen und die Ausbildung von Privatflugzeugführern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Zur Ausübung dieser Rechte müssen die Schleppberechtigung und die Lehrberechtigung für Privatflugzeugführer eingetragen sein;

2. als Verkehrsflugzeugführer A 1

als verantwortlicher oder zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen der eingetragenen Muster für Flüge am Tage und bei Nacht, zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge und für Flüge nach Instrumentenflugregeln.

Bemerkungen:

Der Inhaber der Erlaubnis bedarf zusätzlicher Berechtigungen für Langstreckenflüge, Kunstflüge, Schleppflüge, Streu- und Sprühflüge sowie Flüge als Fluglehrer oder Einweisungsberechtigter.

XIV. Berechtigung des Inhabers eines Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Flugfunkdienst (AZF)

Der Inhaber eines AZF ist berechtigt, den Sprech- und Navigationsfunkdienst bei einer deutschen Luft- oder Bodenfunkstelle uneingeschränkt auszuüben.

XIV. Privileges of the Licence

The Licence entitles its holder to act

1. as a private pilot-aeroplane

- a) in non-commercial operations for non-commercial and non-professional activities as pilot-in-command or as co-pilot of aeroplanes for which a type rating has been issued for flights by day and by night and for controlled VFR flights and flights under instrument flight rules according to the validity of the instrument rating endorsed,
- b) – restricted to the territory of the Federal Republic of Germany – in non-commercial operations for professional activities as pilot-in-command of aeroplanes for which a type rating has been issued restricted to aero-tow flights and to provide flight instruction to private pilots-aeroplane provided he is also the holder of an aero-tow flight rating and a flight instructor's rating for private pilots-aeroplane;

2. as an airline transport pilot A 1-aeroplane

as pilot-in-command or co-pilot of aeroplanes for which a type rating has been issued for flights by day and by night, for controlled VFR flights and for flights under instrument flight rules.

Remarks:

Additional ratings are required by the holder of the licence for long range flights, acrobatic flights, aero-tow flights, dusting and spraying flights and for flight instruction incl. type training flights.

XIV. Privileges of the holder of a General Radiotelephone Operator's Certificate

The holder of a General Radiotelephone Operator's Certificate is entitled to unrestrictedly perform the radiotelephone and radionavigation services of a German aircraft or aeronautical station.

zu Muster 4 (§ 16 i. V. m. § 14 Abs. 5 LuftPersV)

XII. Sonstige Berechtigungen – other ratings

* Anmerkung: Für Zwecke der elektronischen Datenverarbeitung kann diese Seite mit der Überschrift „XII. Berechtigungen – ratings“ versehen werden und im übrigen unbedruckt bleiben.

XIV. Umfang der Erlaubnis**Die Erlaubnis berechtigt****1. als Privatflugzeugführer**

- a) im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer nichtgewerbs- und nichtberufsmäßigen Tätigkeit als verantwortlicher oder zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen der eingetragenen Muster für Flüge am Tage und bei Nacht sowie zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge und für Flüge nach Instrumentenflugregeln entsprechend der Gültigkeit der eingetragenen Instrumentenflugberechtigung,
- b) im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer berufsmäßigen Tätigkeit auf Flugzeugen der eingetragenen Muster, beschränkt auf das Schleppen von Gegenständen hinter Flugzeugen und die Ausbildung von Privatflugzeugführern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Zur Ausübung dieser Rechte müssen die Schleppberechtigung und die Lehrberechtigung für Privatflugzeugführer eingetragen sein;

2. als Verkehrsflugzeugführer A2

- a) im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer berufsmäßigen Tätigkeit als verantwortlicher oder als zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster für Flüge am Tage und bei Nacht, zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge und für Flüge nach Instrumentenflugregeln,
- b) im gewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer Tätigkeit als verantwortlicher Flugzeugführer auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster bis zu einer Höchstmasse von *) kg für Flüge am Tage und bei Nacht, zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge und für Flüge nach Instrumentenflugregeln,
- c) im gewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer Tätigkeit als zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster für Flüge am Tage und bei Nacht, zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge und für Flüge nach Instrumentenflugregeln.

Bemerkungen:

Der Inhaber der Erlaubnis bedarf zusätzlicher Berechtigungen für Langstreckenflüge, Kunstflüge, Schleppflüge, Streu- und Sprühflüge sowie Flüge als Fluglehrer oder Einweisungsberechtigter

XIV. Berechtigung des Inhabers eines Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Flugfunkdienst (AZF)

Der Inhaber eines AZF ist berechtigt, den Sprech- und Navigationsfunkdienst bei einer deutschen Luft- oder Bodenfunkstelle uneingeschränkt auszuüben.

XIV. Privileges of the Licence**The Licence entitles its holder to act****1. as a private pilot-aeroplane**

- a) in non-commercial operations for non-commercial and non-professional activities as pilot-in-command or as co-pilot of aeroplanes for which a type rating has been issued for flights by day and by night and for controlled VFR flights and flights under instrument flight rules according to the validity of the instrument rating endorsed,
- b) — restricted to the territory of the Federal Republic of Germany — in non-commercial operations for professional activities as pilot-in-command of aeroplanes for which a type rating has been issued restricted to aero-tow flights and to provide flight instruction to private pilots-aeroplane provided he is also the holder of an aero-tow flight rating and a flight instructor's rating for private pilots-aeroplane;

2. as an airline transport pilot A2-aeroplane

- a) in non-commercial operations for professional activities as pilot-in-command or as co-pilot of aeroplanes for which a type rating has been issued for flights by day and by night, for controlled VFR flights and flights under instrument flight rules,
- b) in commercial air transportation as pilot-in-command of aeroplanes having a maximum mass of *) kg or less for which a type rating has been issued for flights by day and by night, for controlled VFR flights and flights under instrument flight rules,
- c) in commercial air transportation as co-pilot of aeroplanes for which a type rating has been issued for flights by day and by night, for controlled VFR flights and flights under instrument flight rules.

Remarks:

Additional ratings are required by the holder of the licence for long range flights, acrobatic flights, aero-tow flights, dusting and spraying flights and for flight instruction incl. type training flights.

XIV. Privileges of the holder of a General Radiotelephone Operator's Certificate

The holder of a General Radiotelephone Operator's Certificate is entitled to unrestrictedly perform the radiotelephone and radionavigation services of a German aircraft or aeronautical station.

*) Die jeweils zutreffende Einschränkung gemäß § 14 Abs. 5 LuftPersV ist einzutragen.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Oktober 1982 – 1 BvR 1467/80 –, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Das Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (Gesetz- und Verordnungsbl. für das Land Nordrhein-Westfalen S. 926) ist mit Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit an Gesamthochschulen

1. für die Wahlen zu Senat und Fachbereichsrat, einschließlich ihrer beschließenden Ausschüsse, und für die Mitwirkung in diesen Gremien sowie für die Berechnung der Mehrheiten gemäß § 14 Absatz 2 des Gesetzes die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätigen, unter den Voraussetzungen des § 49 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes eingestellten Professoren und unter diesen Voraussetzungen gemäß § 122 Absatz 1 des Gesetzes übernommenen Fachhochschullehrer unterschiedslos der Gruppe der Professoren zugeordnet werden,
2. für die Wahlen zu Senat und Fachbereichsrat die gemäß § 122 Absatz 2 des Gesetzes übernommenen Fachhochschullehrer unterschiedslos der Gruppe der Professoren zugeordnet werden.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 23. Februar 1983

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Andere Vorschriften			
26. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 221/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse	29. 1. 83	L 27/7
28. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 230/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 427/81 zur Ermächtigung Griechenlands, die für die Einfuhr der Erzeugnisse des Rindfleischsektors geltenden Zollsätze vollständig auszusetzen	29. 1. 83	L 27/9
28. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 233/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 im Anschluß an die Festsetzung eines neuen in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurses für die griechische Drachme	29. 1. 83	L 27/32
25. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 199/83 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter spanischer Flagge für die Zeit vom 1. Februar bis zum 31. März 1983	1. 2. 83	L 30/1
27. 1. 83	Empfehlung Nr. 259/83/EGKS der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Breitflanschträger mit Ursprung in Spanien	1. 2. 83	L 30/61
31. 1. 83	Verordnung (EWG) Nr. 260/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert, der Tarifnummer 69.08, mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	1. 2. 83	L 30/65
1. 2. 83	Verordnung (EWG) Nr. 269/83 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2191/81 und (EWG) Nr. 2192/81 hinsichtlich der Kontrollmaßnahmen, die mit der Gewährung einer Beihilfe zum Ankauf von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen sowie durch die Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten der Mitgliedstaaten verbunden sind	2. 2. 83	L 31/5
1. 2. 83	Verordnung (EWG) Nr. 273/83 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von leichtem Natriumkarbonat mit Ursprung in Bulgarien, der Deutschen Demokratischen Republik, Polen, Rumänien und der Sowjetunion	3. 2. 83	L 32/1
2. 2. 83	Verordnung (EWG) Nr. 290/83 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Ammoniumnitrat-Harnstoff-Düngemittellösung mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	4. 2. 83	L 33/9
2. 2. 83	Verordnung (EWG) Nr. 302/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 zur Aussetzung der Zölle bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Griechenland in die Gemeinschaft der Neun	5. 2. 83	L 34/5
7. 2. 83	Verordnung (EWG) Nr. 311/83 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2499/82 mit Bestimmungen für die vorbeugende Destillation für das Weinwirtschaftsjahr 1982/83	8. 2. 83	L 36/6
7. 2. 83	Verordnung (EWG) Nr. 312/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Luftmatratzen aus Geweben der Warenkategorie Nr. 110 (Kennziffer 1100), mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	8. 2. 83	L 36/8

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite
Es sind nachzutragen:	
21. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3621/82 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/82 des Gemischten Ausschusses EWG–Finnland zur Änderung hinsichtlich der Tarifnummer 84.59 in Liste A zum Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	31. 12. 82 L 382/21
21. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3622/82 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/82 des Gemischten Ausschusses EWG–Schweiz zur Änderung hinsichtlich der Tarifnummer 84.59 in Liste A zum Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	31. 12. 82 L 382/23
21. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3623/82 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/82 des Gemischten Ausschusses EWG–Schweden zur Änderung hinsichtlich der Tarifnummer 84.59 in Liste A zum Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	31. 12. 82 L 382/25
21. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3624/82 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/82 des Gemischten Ausschusses EWG–Portugal zur Änderung hinsichtlich der Tarifnummer 84.59 in Liste A zum Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	31. 12. 82 L 382/27
21. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3625/82 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/82 des Gemischten Ausschusses EWG–Island zur Änderung hinsichtlich der Tarifnummer 84.59 in Liste A zum Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	31. 12. 82 L 382/29
21. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3627/82 des Rates über die Durchführung des Beschlusses Nr. 2/82 des Gemischten Ausschusses EWG–Österreich zur Ergänzung der Anhänge II und III des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen durch Aufnahme alternativer Prozentregeln für die Waren der Kapitel 84 bis 92 des Zolltarifschemas des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens	31. 12. 82 L 385/1
21. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3628/82 des Rates über die Durchführung des Beschlusses Nr. 2/82 des Gemischten Ausschusses EWG–Finnland zur Ergänzung der Anhänge II und III des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen durch Aufnahme alternativer Prozentregeln für die Waren der Kapitel 84 bis 92 des Zolltarifschemas des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens	31. 12. 82 L 385/12
21. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3629/82 des Rates über die Durchführung des Beschlusses Nr. 2/82 des Gemischten Ausschusses EWG–Island zur Ergänzung der Anhänge II und III des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen durch Aufnahme alternativer Prozentregeln für die Waren der Kapitel 84 bis 92 des Zolltarifschemas des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens	31. 12. 82 L 385/23
21. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3630/82 des Rates über die Durchführung des Beschlusses Nr. 2/82 des Gemischten Ausschusses EWG–Norwegen zur Ergänzung der Anhänge II und III des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen durch Aufnahme alternativer Prozentregeln für die Waren der Kapitel 84 bis 92 des Zolltarifschemas des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens	31. 12. 82 L 385/34

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,80 DM (3.– DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,60 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1982

Teil I: 15,40 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 7,70 DM (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

6,5 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1982 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II wurden den Ausgaben des Bundesgesetzblattes 1983 Teil I der Nr. 3 und für Teil II der Nr. 3 im Rahmen des Abonnements beigelegt.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1